

SATZUNG

Schweriner Sportclub e. V.

vom 25.06.2018

Übersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinsfarben/Vereinseblem
- § 3 Zweck/Aufgaben des Vereins
- § 4 Grundsätze/Gliederung
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Aufnahmegebühr und Beiträge
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Organe des Vereins (Übersicht)
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Beschlussfähigkeit
- § 13 Anträge
- § 14 Stimmrecht
- § 15 Abstimmungen
- § 16 Präsidium
- § 17 Schiedsgericht
- § 18 Stimmenmehrheit und Wahlen
- § 19 Rechnungsprüfer
- § 20 Auflösung des Vereins
- § 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 22 Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein hat den Namen „Schweriner Sportclub e. V.“. Der Sitz befindet sich in Schwerin. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin eingetragen. Der Name lautet abgekürzt „Schweriner SC e.V.“ oder „SSC e. V.“.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und des Stadtsportbundes. Deren Satzungen und Ordnungen werden anerkannt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Präsidium ist berechtigt, eine Änderung des Geschäftsjahres zu beschließen.

§ 2 Vereinsfarben/Vereinseblem

1. Die Vereinsfarben sind blau und gelb.
2. Das Vereinseblem zeigt auf blauem Grund das Stadtwappen der Landeshauptstadt Schwerin mit dem Schriftzug „Schweriner Sportclub e. V.“.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Leistungs-, Nachwuchsleistungs- und Talente-Sports sowie des Kinder-, Jugend-, Breiten- und Freizeitsports.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Organisation und Abhaltung von geordneten Übungs- und Trainingsformen sowie allgemeinen Sport- und Spielübungen,
 - die Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
 - den Einsatz von vor- und ausgebildeten Übungsleitern/innen und Trainern, die Einbeziehung und Ausweitung der genannten Betätigungsfelder in bekannten und neuen Formen der allgemeinen vielseitigen und spezifischen sportlichen Betätigung,
 - die chancengleiche und zielstrebige Förderung von sportlichen Talenten,
 - das leistungsorientierte Training in den vom Präsidium ausgewählten Sportarten zur Profilierung von Spitzenleistungen und deren Vermarktung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine

sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Das Präsidium ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt- und nebenberuflich Beschäftigte einzustellen.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem StadtSportbund Schwerin zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
8. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
9. Die Versicherungsbedingungen liegen in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme aus.

§ 4 Grundsätze/Gliederung

1. Der Schweriner Sportclub e. V. ist ein Verein mit Mehrspartenstruktur.
2. Die Mitglieder betreiben ihre Sportart jeweils in den unselbständigen Abteilungen Leichtathletik, Bahnradsport, Volleyball-Bundesliga weiblich, Volleyball-Nachwuchs männlich und Volleyball-Nachwuchs weiblich. Weitere Abteilungsbildungen sind mit Zustimmung des Präsidiums möglich.
3. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Vereinssatzung und der geltenden rechtlichen Bestimmungen, die aber die Regelungen der Satzung und der Beschlüsse des Präsidiums berücksichtigen muss, um die Interessen des SSC e. V. zu wahren.
4. Das höchste Organ der Sportabteilung ist die Abteilungsversammlung. Sie wählt die Leitung der Sportabteilungen und deren Leiter. Die Aufgabenabgrenzung der Leitung der Sportabteilungen zum Präsidium und zur Geschäftsführung ergibt sich aus Geschäftsordnungen, Verträgen und den Beschlüssen des Präsidiums.
5. Die Sportabteilungen organisieren einen vielseitigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb, unterstützen die Aus- und Weiterbildung der Trainer und Übungsleiter und pflegen die sportspezifischen Traditionen.
6. Die Abteilungen erwirtschaften die für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes in ihrem Verantwortungsbereich und die Geschäftsführung des Präsidiums notwendigen finanziellen Mittel eigenverantwortlich.
7. Jede Abteilung führt einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durch, die durch die Abteilungsleitung einzuberufen ist.

8. Die Abteilungsmitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren die Abteilungsleitung, sie besteht aus mindestens drei Personen.
9. Die Finanzierung der Geschäftsführung wird durch die Abteilungen gemeinsam getragen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder (natürliche Personen – aktive und passive Mitglieder), außerordentliche Mitglieder (juristische Personen) und Ehrenmitglieder.
2. Eingetragene Vereine, die durch die Satzung erkennen lassen, dass sie dem Verein eng verbunden sind und Ziele verfolgen, die im Interesse des Vereins liegen, können, wie auch Firmen, die bereit sind, den Verein wirtschaftlich zu unterstützen, außerordentliches Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
3. Ehrenmitglieder des Vereins können auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn der Betreffende sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben hat.
4. Präsidiumsmitglieder erhalten durch Wahl oder Kooptierung eine personengebundene Mitgliedschaft, sofern sie nicht bereits ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied sind.
5. Jugendliche Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und nach Vollendung des 14. Lebensjahres das aktive Wahlrecht zur Wahl ihrer Sportabteilung und ihrer Delegierten für die Mitgliederversammlung. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres können sie als Delegierte an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der unbefristeten Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen (Kurzmitgliedschaft durch Erwerb der Mitgliedskarte).
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium durch Beschluss nach Befürwortung durch die jeweilige Sportabteilung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mitgliedschaft beginnt, nach der Bestätigung im Präsidium, mit dem im Aufnahmeantrag angegebenem Eintrittsdatum, spätestens mit dem Tag der Abgabe des Aufnahmeantrages.
4. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium bzw. die Leitung der jeweiligen Abteilung hat der Antragsteller das Recht, innerhalb von 14 Tagen das Schiedsgericht anzurufen. Dieses entscheidet endgültig. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
5. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:
 - einem einmaligen Aufnahmebetrag
 - dem Grundbeitrag
 - Abteilungsbeitrag
 - Abteilungswettkampfpauschale/-umlage
 - zweckgebundene Umlagen.
2. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.
3. Grundbeiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit festgesetzt.
4. Das Präsidium ist verpflichtet, Einzelheiten zur Erhebung der Beiträge in einer Beitragsordnung zu regeln. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
5. Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf. Mitglieder unter 16 Jahren sind von der Zahlung der Umlage befreit.
6. Abteilungen und angeschlossene Gruppen können Abteilungs-/Gruppenbeiträge sowie Abteilungswettkampfpauschalen/-umlagen beschließen, die zusätzlich zum Grundbeitrag nach Abs. 1 erhoben werden und vom Präsidium genehmigt werden müssen. Art und Umfang werden durch die jeweilige Abteilungsleitung vorgeschlagen.
7. Mit der Bestätigung der Mitgliedschaft werden gleichzeitig die Aufnahmegebühr und der volle Beitrag ab dem Monat fällig, in dem die Aufnahme erfolgt. Grundsätzlich werden die Beiträge per Lastschrift über eine erteilte Einzugsermächtigung eingezogen.
8. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge auf Antrag und nach Anhören der Abteilung durch Beschluss des Präsidiums gestundet oder teilweise befristet erlassen werden.
9. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder Arbeitsleistungen zur Erstellung sowie zur Instandhaltung und –setzung von Vereinsanlagen und –einrichtungen erbringen müssen.

§ 8 Mitgliedsrechte und –pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - in einer freiwillig gewählten Sportart am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb entsprechend seiner Klassifikation und den finanziellen und materiellen Möglichkeiten des Vereins teilzunehmen;
 - bei entsprechender sportlicher Eignung und eigenem Wunsch unter leistungssportlichen Bedingungen gefördert zu werden;

- bei sportlichen Leistungen, die den jeweiligen Sportverband festgelegten Kriterien entsprechen, am internationalen und nationalen Wettkampfgeschehen teilzunehmen;
- den über den Verein bestehenden Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung des LSB bzw. weiterer Zusatzversicherungen in Anspruch zu nehmen,
- mit Vollendung des 14. Lebensjahres an den Wahlen in den Abteilungen und bis zum 16. Lebensjahr als Delegierter an der Mitgliederversammlung teilzunehmen; ab dem 16. Lebensjahr besteht aktives Wahlrecht.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- sich nach der Satzung des Vereins und den erlassenen Ordnungen zu verhalten;
- im Interesse des olympischen Gedankens zu wirken;
- für die Wahrung des demokratischen Prinzips des Vereinslebens einzutreten;
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich im Training, in Übungsstunden, bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten;
- die Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu zahlen,
- die Ausrüstungen und Sportgeräte des Vereins und der genutzten Sportstätten sorgsam zu behandeln und Schaden vom Verein von der Sache abzuhalten.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligem Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium zu richten und muss 1 Monat vor Quartalsende vorliegen. Bei Minderjährigen bedarf sie der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Abweichungen sind im Einzelfall nach Stellungnahme der Abteilungsleitung und der Genehmigung durch das Präsidium möglich; die Entscheidung ist endgültig.
3. Streichung aus der Mitgliederliste darf nur bei Rückständen von mehr als 6 Monaten Beitragszahlung durch Beschluss des Präsidiums erfolgen. Vorher ist die Abteilungsleitung zu hören und das Verfahren zur Beitragseinforderung ist nachzuweisen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Beschluss des Präsidiums erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist im Besonderen vorhanden, wenn ein Mitglied sich einer schweren Verletzung der Vereinsinteressen schuldig gemacht hat oder durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigt.

5. Das von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen die Entscheidung gemäß § 17, Ziff. 2 und 3 dieser Satzung Beschwerde beim Schiedsgericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung einzulegen.
6. Ausscheidende Vereinsmitglieder erhalten vom Verein keinerlei Rückvergütungen von Zahlungen nach § 7, Absatz 1, oder sonstige Zahlungen.

§ 10 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - das Präsidium
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Auf der Mitgliederversammlung sind die Jahresberichte des Präsidiums und der Rechnungsprüfer zu erstatten.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Rechenschaftslegung des Präsidiums und der übrigen Organe
 - b. Änderung der Satzung und Änderung des Vereinszwecks
 - c. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften
 - d. die Wahl der Organe des Vereins
 - e. die Entlastung des Präsidiums bezüglich der Jahreshaushaltsrechnung und der Geschäftsführung
 - f. Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - g. die Auflösung des Vereins
 - h. Festlegung und Änderung der Aufnahmegebühr/Mitgliedsbeiträge
 - i. Festlegung über die Erhebung von zweckgebundenen Umlagen und Erbringung von Arbeitsleistungen.
4. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches insbesondere alle Beschlüsse enthalten muss. Es ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.
6. Auf Beschluss des Präsidiums, auf begründeten Antrag der Rechnungsprüfer oder eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder ist vom Vorstand binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem Vertreter geleitet.

§ 12 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für die auf der Tagungsordnung stehenden Punkte beschlussfähig. Eine Beratung und Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagungsordnung stehen, ist zulässig, nachdem die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung für dringlich erklärt hat. Hierzu bedarf es eines Beschlusses von mindestens 2/3 der Stimmen der Anwesenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins können nicht als dringlich erklärt werden.
2. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und nur dann beschlossen werden, wenn die Tagungsordnung auf beabsichtigte Satzungsänderungen des Vereinszwecks hingewiesen hat.

§ 13 Anträge

1. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich zu übermitteln.
2. Das Präsidium hat diese Anträge auf die Tagungsordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Zu den Anträgen hat der Antragsteller das erste und das letzte Wort.

§ 14 Stimmrecht

1. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die in den Sportabteilungen stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr werden auf der Mitgliederversammlung durch Delegierte vertreten. Jede Sportabteilung mit Mitgliedern im Alter von 14 bis 16 Jahren stellt mindestens 1 Delegierten. Bei 10 und mehr Jugendlichen im genannten Alter stellt die Sportabteilung für je 10 weitere Mitglieder jeweils einen Delegierten. Diese sind von den stimmberechtigten Jugendlichen der Sportabteilung zu wählen.
3. Die Delegierten müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Maßgeblich für die Anzahl der Delegierten ist die Zahl der Mitglieder zur Zeit der Wahlversammlung in den Abteilungen. Diese soll spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Die Delegierten sind der Vereinsführung zu melden und erhalten für die Wahlversammlung eine auf ihren Namen ausgestellte Delegiertenkarte.

§ 15 Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen allgemein durch das Heben einer Hand.
2. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, sofern dafür ein entsprechender Antrag in der Mitgliederversammlung bzw. der Abteilungsversammlung gestellt wird und dieser von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder und Delegierten angenommen wird.

§ 16 Präsidium

1. Das Präsidium wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Es besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Die Befugnisse der Präsidiumsmitglieder enden erst mit der Neuwahl des entsprechenden Präsidiumsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, kann das freigewordene Amt bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl mittels Kooptierung durch Beschluss des Präsidiums besetzt werden. Ausscheiden durch Rücktritt verpflichtet das entsprechende Präsidiumsmitglied bis zur Kooptierung und Amtsübernahme durch ein Präsidiumsmitglied, die Amtsgeschäfte weiterzuführen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die zwei Vizepräsidenten und der Schatzmeister.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei unter Ziffer 2 genannte Präsidiumsmitglieder vertreten.
4. Das Präsidium ist das ausführende Organ des Vereins. Es ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Verein für erforderlich erachtet werden, insbesondere:
 - Vorgabe, Bestimmung, Anleitung und Kontrolle an allen vereins-, steuer-, versicherungs-, arbeits- und sozialabgabenrechtlichen Angelegenheiten gegenüber den Sportabteilungen;
 - Verwaltung der finanziellen und materiellen Fonds und Leitung der Eigenerwirtschaftung der Mittel;
 - Hilfestellung für die Abteilungen bei der Pflege und dem Ausbau der Beziehungen zu Firmen und Behörden des Territoriums, um die Ausbildung und soziale Sicherstellung der Leistungssportler und Trainer zu organisieren;
 - Unterstützung der Abteilungen beim Aufbau von Marketingbeziehungen zu Firmen, Einrichtungen und anderen Organen;
 - breite Öffentlichkeit und Werbung für aktives Sporttreiben.
5. Das Präsidium bestimmt die wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Arbeit der Sportabteilungen unter Beachtung der Festlegungen des § 4 Absatz 3 dieser Satzung.
6. Das Präsidium legt zur Mitgliederversammlung den Haushaltsplan zur Bestätigung vor.

7. Das Präsidium führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit des Präsidenten oder einem im Absatz 2 bezeichneten Vertreter und 3 weiteren gewählten Mitgliedern bereits gegeben.
8. Das Präsidium tagt mindestens neunmal jährlich. Alle Fragen zur Geschäftstätigkeit des Gremiums regelt eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
9. Das Präsidium bestätigt die einzustellenden Mitarbeiter bzw. Trainer. Der Geschäftsführer des Vereins nimmt an den Tagungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
10. Das Präsidium ist berechtigt, Ehrungen vorzunehmen, und verpflichtet, Ordnungen zur Geschäftsführung zu erlassen.
11. Das Präsidium kann im Interesse der Verwirklichung des Vereinszwecks für den Club Immobilien erwerben, veräußern oder beleihen und Bauvorhaben einleiten.
12. Das Präsidium kann Tochtergesellschaften des Vereins gründen bzw. Geschäftsanteile an Firmen mitbegründen. Voraussetzung ist, dass diese Gesellschaften den Grundsätzen der §§ 3 und 4 dieser Satzung entsprechen, insbesondere den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins absichern.

§ 17 Schiedsgericht

1. Höchstes Rechtsorgan des Vereins ist das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, über Beschwerden gegen Beschlüsse des Präsidiums, des Vereinsrates und der Geschäftsleitung, die mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang stehen und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes, eines Fachverbandes oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit erfassen.
3. Das Schiedsgericht entscheidet insbesondere auch über Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern bzw. Sportabteilungen.
4. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern. Die Mitglieder sind von Weisungen des Präsidiums unabhängig. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes muss eine juristische Ausbildung haben.
5. Das Schiedsgericht fasst Mehrheitsbeschlüsse. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 18 Stimmenmehrheit und Wahlen

1. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung und des Vereinszwecks bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Abwesende können gewählt werden, soweit sie vorher schriftlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das Amt auszuüben.
3. Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
4. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Hauptamtlich im Verein Beschäftigte sind nicht wählbar.
6. Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Alle Vereinsämter können, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ehrenamtlich oder hauptamtlich wahrgenommen werden. Die Entscheidung trifft das Präsidium.
7. Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl oder der Kooptierung. Jedes Vereinsamt endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger.
8. Endet ein Vereinsamt durch Rücktritt, so hat die betroffene Person das Amt so lange kommissarisch zu führen, bis auf satzungsgemäße Weise über die Nachfolge entschieden ist.

§ 19 Rechnungsprüfer

1. Als Rechnungsprüfer dürfen Personen gewählt werden, die kein Amt in einem der vorbezeichneten Organe des Vereins ausüben.
2. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Ersatzrechnungsprüfer erfolgt durch die ordentliche Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlassung.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Stimmberechtigten anwesend sind und davon 3/4 für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine zweite Versammlung einberufen werden, für die das Erfordernis der Anwesenheit von 3/4 der Stimmberechtigten nicht gilt. Für die Auflösung müssten sich jedoch auf dieser zweiten Versammlung mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten aussprechen.

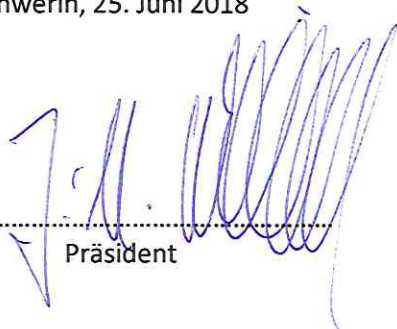
§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schwerin.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Durch die Annahme dieser Fassung der Satzung auf der Mitgliederversammlung vom 25.06.2018 tritt die Satzung in Kraft.
2. Sofern von Anordnungsbehörden Einwände gegen Inhalte dieser Satzung vorgebracht werden, ist das Präsidium befugt, im Wortlaut der Satzung Änderungen vorzunehmen.

Schwerin, 25. Juni 2018



Präsident